

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ronald Gläser (AfD)**

vom 31. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2020)

zum Thema:

Corona-Infizierte Asylbewerber nach Französisch-Buchholz?

und **Antwort** vom 20. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Apr. 2020)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23094

vom 31. März 2020

über

Corona-Infizierte Asylbewerber nach Französisch-Buchholz?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wann soll die Gemeinschaftsunterkunft in der Buchholzer Straße in Pankow wiedereröffnet werden?
3. Wie lange soll die Unterkunft wieder in Betrieb sein?
6. Mit wie vielen infizierten Bewohnern rechnet der Senat?

Zu 1., 3. und 6.: Die Unterkunft in der Buchholzer Straße ist seit der 15. Kalenderwoche bezugsfertig und verfügt über eine geplante Kapazität von 300 Plätzen. Der Betrieb dieser Unterkunft erfolgt nach dem notwendigen Bedarf.

2. Wieso wurde das Containerdorf nicht abgebaut, wo es doch in einer früheren Antwort auf eine Anfrage (Drucksache 18/18377) mit Blick auf die gesetzliche Lage hieß „Eine weitere Nutzung auf dieser Grundlage wäre grundsätzlich nicht möglich“?

Zu 2.: Die Unterkunft wurde als Reservestandort vorgehalten. Das landeseigene Unternehmen BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) hat mit Antrag vom

24.07.2019 eine Baugenehmigung zur Unterbringung von Flüchtlingen für weitere drei Jahre erwirkt. Diese Genehmigung gilt bis zum 15.12.2022.

4. Ist diese Containersiedlung besonders geeignet als Quarantäne-Einrichtung? Wenn ja, warum?
5. Gibt es alternative Standorte? Wenn ja, welche? Und warum wurden diese nicht ausgewählt?

Zu 4. und 5.: Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rahmenbedingungen erachtet der Senat Containerunterkünfte mit eigenen Küchen/Sanitäreinrichtungen und einer umliegenden, zur Einrichtung gehörenden Freifläche als bevorzugte Option für die Aufgabe, unter den im Auftrag des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) betriebenen Gemeinschaftsunterkünften jene Objekte auszuwählen, die bestmöglich die besonderen Quarantäneanforderungen erfüllen können. Zudem erlauben sie sowohl Kohortierungen bei der Unterbringung als auch den Aufenthalt im Freien. Diese Eigenschaften sind bei anderen Unterkunftstypen nicht in gleicher Weise vorhanden.

7. Wie wird sichergestellt, dass die Bewohner die Anlage nicht verlassen?
8. Wie viel Personal steht dafür zur Verfügung?

Zu 7. und 8.: Für den Betrieb der in der Antwort zu 1. genannten Einrichtung, die als Quarantäne-Unterkunft genutzt wird, wurde ein objektspezifisches Sicherheitskonzept erstellt, das den besonderen an diese Einrichtung zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Zudem wurde die Hausordnung für diese Unterkunft an die Beachtung der Quarantänevorschriften angepasst. Betreiber und Sicherheitsdienstleister sind verpflichtet, alle schwerwiegenden Verstöße gegen die Quarantänebedingungen unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Die Unterkunft wird von einem erfahrenen Sicherheitsdienstleister rund um die Uhr mit vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (im Zweischichtsystem) bewacht. Sollte die Gefahrenlage dies erfordern, ist eine Erhöhung der Sicherheitspersonalstärke jederzeit möglich.

9. Wie wurden Anwohner von der Wieder-Inbetriebnahme der Unterkunft informiert? Werden sie vor der Ansteckungsgefahr zusätzlich geschützt?

Zu 9.: Für die Anwohnenden besteht keine von der Unterkunft ausgehende Ansteckungsgefahr, da deren Bewohnerinnen und Bewohner das Gelände der Unterkunft nicht verlassen dürfen. Neben einer Bekanntgabe in der Presse wurden rund zweihundert Haushalte in der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung zudem mit Flugblättern informiert.

10. Wie erfolgt die medizinische Versorgung Erkrankter?

Zu 10.: Medizinisches und pflegerisches Personal wird vom Betreiber auf Grundlage des Betreibervertrags nach Maßgabe der aktuellen Bedarfslage gestellt und vom LAF mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) nach medizinischen Standards ausgestattet. Auf diese Weise kann die Versorgung der unter Quarantäne gestellten Personen unter größtmöglicher Minimierung des Infektionsrisikos für andere Bewohnerinnen und Bewohner sowie das in der Unterkunft tätige Personal gewährleistet werden. Für nicht in der Unterkunft mögliche Behandlungen werden bei der Beförderung in medizinische Einrichtungen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Verbreitung der Infektion zu vermeiden. Darüber hinaus befinden sich das LAF und der Betreiber in einem permanenten Informationsaustausch mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Bezirks Pankow von Berlin.

11. Wie bewertet der Senat die Forderung des Flüchtlingsrates, der die Bereitstellung von Laptops und Druckern für Asylbewerber mit Schulkindern fordert?

Zu 11.: Der Senat prüft, welche Möglichkeiten der Unterstützung für vom Homeschooling betroffene geflüchtete Kinder aus transferleistungsbeziehenden Familien bestehen, die nicht über Lernmittel wie mobile Endgeräte verfügen.

Berlin, den 20. April 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales